

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00017 vom 9. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00017 du 9 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00017 del 9 gennaio 2025

Regeste

polizeiliche Meldepflicht | [Beschwerdelegitimation der Gemeinde im Einwohnerregisterwesen; Gemeindeautonomie] Die Gemeinde ist unter Berufung auf ihre Autonomie nach § 21 Abs. 2 lit. b VRG zur Beschwerde legitimiert; kein wesentlicher Eingriff dagegen ins Verwaltungs- oder Finanzvermögen im Sinn von lit. c (E. 1). Keine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der Frage, ob registerrechtlich Aufenthalt oder Niederlassung begründet wurde (E. 2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Diese ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Bei der ermessensweisen Festlegung der angemessenen Parteientschädigung ist der geltend gemachte Aufwand und der Umfang der objektiv notwendigen Kosten zu würdigen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 72). Vorliegend gilt es dabei zu berücksichtigen, dass der Schriftenwechsel und die Beweismittelleingaben weit über das Notwendige hinausgingen und teils redundant waren (vorne Ziff. III.B). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.- (inkl. MWST). Der Beschwerdeführerin selbst steht eine Parteientschädigung mangels überwiegenden Obsiegens nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.